

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 219 "Weißes Venn -östlicher Teil"

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1974 beschlossen, für das Gebiet "Weißes Venn" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde dieser Bebauungsplan jedoch durch den Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 8. März 1976 mit folgender Auflage genehmigt:

"Der gesamte Planbereich östlich der Straße "Weißes Venn" wird von der Genehmigung ausgenommen."

A) Allgemeines:

Am 1. Januar 1970 entstand die neue Gemeinde Herzebrock aus den bis dahin selbständigen Gemeinden Clarholz und Herzebrock. Aufgrund des im Januar 1972 vorgelegten Entwicklungsgutachtens sollen zukünftig auszuweisende Baugebiete zwischen den beiden Ortskernen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung ausgewiesen werden.

Dieser Bebauungsplan schließt zunächst die Freifläche zwischen dem Ortskern, der Straße Weißes Venn und den östlich gelegenen Waldungen ein. Daß z. Zt. noch unbebaute Gebiet wird landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. Die vorhandenen sandigen Böden sind eben und für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Natürliches Gefälle bis zur Kläranlage ist nicht vorhanden, so daß eine Pumpstation zwischengeschaltet werden muß.

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 8 Abs. 2 Bundesbaugesetz aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Hat vorgelegen
Deilmold, den 28. II. 77
Az.: 35.21.11-205/H.20
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:


B) Bodenordnung

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flurbereinigung der Gemeinde Herzebrock. Der Flurbereinigungsplan ist rechtskräftig und wurde diesem Plan zugrunde gelegt. Die zur geordneten Erschließung und Bebauung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf erfolgen.

C) Kostenschätzung

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde Herzebrock voraussichtlich folgende überschläglicherweise ermittelte Kosten:

1. Grunderwerb einschließlich Vermessung	50.000,00 DM
2. Straßenbau mit Beleuchtung	300.000,00 DM
3. Kanalisation	300.000,00 DM
4. Wasserversorgung	45.000,00 DM
	<hr/>
Gesamtkosten	695.000,00 DM

Herzebrock, den 13. 9. 1976

Im Auftrage des Rates:


Bürgermeister




Ratsherr

4

Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am 11. Feb. 1977 vom Rat der Gemeinde als Entwurf beschlossen und aufgestellt.

Herzebrock, den 04. April 1977

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock
Bürgermeister



Ratsherr

Klausmann

Dieser Text zum Bebauungsplan hat als Entwurf mit der Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 05. April 1977 bis 12. Mai 1977 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock, den 13. Mai 1977

Der Gemeindedirektor

Korsten

(Korsten)



Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Bundesbaugesetzes am 10. Juni 1977 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock, den 13. Juni 1977

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock

Bürgermeister

Klausmann

Ratsherr

Klausmann

Dieser Text zum Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom genehmigt worden.

Detmold, den

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan einschl. Text liegt ab öffentlich aus.

Herzebrock, den

Der Gemeindedirektor
